

Inhalt:

- Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung hier: Bekämpfung der Varroatose
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung zum Vorbescheid für eine Nutzungsänderung u. Ausgabe zweier Dachböden zu 2 Wohnheiten in 82538 Geretsried, Erikaweg 2 + 4
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe
- Sitzung des Kreis Ausschusses am 11.04.2016, Tagesordnung
- Sitzung des Schul- und Bau Ausschusses am 18.04.2016, Tagesordnung
- Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

**Tierseuchenrecht;
Vollzug der Bienenseuchen-
Verordnung;
hier: Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.

2. Frei verkäufliche und apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Bekämpfung der Varroatose können beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – unter Angabe der einzelnen Imker mit Name und Adresse, der jeweiligen Menge der bestellten Varroatosebekämpfungsmittel und der aktuellen Zahl der Bienenvölker (keine Sammelbestellungen von Ortsvereinen) bestellt werden.
3. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1 und 2) gilt für das Behandlungsjahr 2016 / 2017.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseu-

chen-Verordnung.

3. Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.
4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG und. § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 02.03.2016

Landratsamt
Dr. Wurm, VetD

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Nutzungsänderung und Ausbau zweier Dachböden zu 2 Wohneinheiten

Bauherr:

Georgstein Grundbesitz GmbH, Herr Dennis Fucek

Bauort:

Erikaweg 2+4, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 198/51

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 04.03.2016, Az. BA 2016/0172, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-

Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwal-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

tungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.“

Kellermann, ORR

ZWECKVERBAND ZUR WASSER-
VERSORGUNG DER ENDLHAUSER
GRUPPE

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Endlhauser Gruppe
(Landkreis Bad Tölz – Wolfratshau-
sen)**

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 572.300 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 218.500 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs. 1 Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Abs. 2 Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Oberhaching, 07.03.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

15. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **11.04.2016** um
09:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Controlling Jahresbericht 2015
- 3 Kommunales Schulden- und Finanzmanagement;
Bericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Zinssteuerung im Haushaltsjahr 2015
- 4 Anpassungen der Richtlinien des Landkreises für die Vollzeit- und Bereitschaftspflege nach dem SGB VIII;

Neue Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

5 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

**19. Sitzung
des Schul- und Bauausschusses**

**am Montag, 18.04.2016 um
14:00 Uhr**

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Pl. 1

Tagesordnung:

1. Regularien
2. Schulzentrum Geretsried -
Vorstellung der 10-Jahres-
Investitionsplanung incl. General-
sanierung SEKE 2035 - Be-
schluss zum Projektablaufplan
und dem Finanzplanungsbedarf
nach Abschluss der Vorplanung
incl. Kostenschätzung
3. Anfragen und Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Haushaltssatzung

des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen		
	und Ausgaben mit	Euro	128.292.532
und	im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen		
	und Ausgaben mit	Euro	19.679.943

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinik- und Wohnanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen“ für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Erfolgsplan		
	in den Erträgen mit	Euro	2.820.600
	und in den Aufwendungen	Euro	2.852.100
	mit		
und	im Vermögensplan		
	in den Einnahmen mit	Euro	1.900.000
	und Ausgaben mit	Euro	1.900.000
ab.			

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird im Haushalt des Landkreises auf **3.000.000 Euro** festgelegt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen“ werden im Wirtschaftsplan des „Sondervermögens“ (Anlage der Klinik) und im Wirtschaftsplan „Wohnanlage“ nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **37.997.078 Euro** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **62.097.791 Euro (Umlagesoll)** festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Umlagegrundlagen (Schreiben vom 26.11.2015):

Grundsteuer A	Euro	639.052
Grundsteuer B	Euro	12.344.993
Gewerbsteuer	Euro	33.110.898
Einkommensteuerbeteiligung	Euro	61.892.320
Umsatzsteuerbeteiligung	Euro	3.715.577
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen die für die kreiseigenen Gemeinden im Jahre 2015 bewilligt wurden	Euro	<u>11.507.063</u>
	Euro	<u>123.209.903</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **50,4 v.H.** festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 310 v.H. |

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000** Euro festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ wird auf **3.000.000** Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 22.03.2016, AZ 12.2-1512TÖL16, erteilt. Auflagen sind hierin nicht enthalten.

III.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 sowie die Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO **vom 15.04.2016 bis 22.04.2016 im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer-Nr. A1.049**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LkrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Bad Tölz, den 04.04.2016

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen